

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 – 10, 10787 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Thomas Rother
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Per E-Mail

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2957

GeschZ. (bitte angeben) Bearbeiter(in)

Tel.: (030) 13 889-0
Durchwahl 13 889 App.:

Datum

5552.81.1

Herr Holzapfel

309

27. Oktober 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesdatenschutzgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1698

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 21. September 2011

- L 215 -

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Leiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, Herr Dr. Weichert, hat mir seine Stellungnahme vom 20. Oktober 2011 zu dem o. g. Entwurf nachrichtlich zugeleitet. Dieser kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Insbesondere bin ich auch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes geeignet sind, zur Modernisierung und Anpassung an technische Entwicklungen – wie insbesondere der zu-

nehmenden Nutzung des Internets – beizutragen. Ich beschränke mich deshalb darauf, die Stellungnahme meines schleswig-holsteinischen Kollegen in drei Punkten zu ergänzen:

1. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und fast alle Landesdatenschutzgesetze enthalten die Verpflichtung für Behörden und sonstige öffentliche Stellen, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Nach dem Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) ist zusätzlich ein Vertreter des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen (vgl. § 19 a Abs. 1 Satz 1 BlnDSG). Nach dem Bundesdatenschutzgesetz sind außerdem nicht öffentliche Stellen – von bestimmten Kleinunternehmen abgesehen – verpflichtet, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Für meinen Zuständigkeitsbereich kann ich Ihnen mitteilen, dass ich festgestellt habe, dass die behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu einer Erhöhung des Datenschutzniveaus beigetragen haben. Zu bedenken geben möchte ich auch, dass es erklärungsbedürftig ist, dass schleswig-holsteinische Unternehmen in der Regel verpflichtet sind, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, während im öffentlichen Bereich die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ins Ermessen der verantwortlichen Stelle gestellt ist. Ergänzend möchte ich noch hinzufügen, dass sich das Modell des betrieblichen bzw. behördlichen Datenschutzbeauftragten so gut bewährt hat, dass es auf europäischer Ebene Überlegungen gibt, das deutsche Modell europaweit umzusetzen.

In dem Berliner Datenschutzgesetz wurden durch Gesetz vom 2. Februar 2011 in Anpassung an eine Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes 2009 die Rechte des behördlichen Datenschutzbeauftragten dadurch gestärkt, dass sein Arbeitsverhältnis unter einen speziellen Kündigungsschutz gestellt wird (vgl. § 19 a Abs. 2 Satz 4 und 5 BlnDSG bzw. § 4 f Abs. 3 Satz 5 und 6 BDSG). Außerdem hat der Berliner Gesetzgeber dem behördlichen Datenschutzbeauftragten wie in § 4 f Abs. 3 Satz 7 BDSG ein Fort- und Weiterbildungsrecht eingeräumt (§ 19 a Abs. 5 BlnDSG). Ich empfehle Ihnen, wie in Berlin die Rechtsposition des behördlichen Datenschutzbeauftragten in Anpassung an das Bundesdatenschutzgesetz zu stärken.

2. Eine weitere Anpassung, die Berlin 2011 im Anschluss an die o. g. Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes vorgenommen hat, betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag. Nach § 17 Abs. 2 Satz 4 des Schleswig-Holsteinischen Lan-

desdatenschutzgesetzes (LD SG) sind Aufträge, ergänzende Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen und die etwaige Zulässigkeit von Unterauftragsverhältnissen schriftlich festzulegen. Ich empfehle Ihnen, genauso wie in § 11 Abs. 2 Satz 2 BDSG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 BlnDSG im Einzelnen zu regeln, welche Mindestanforderungen an den Inhalt des Auftrags zu stellen sind. Die genaue Festlegung der Auftragskriterien hat in Unternehmen und Verwaltungen dazu geführt, dass unzureichende Auftragsdatenverarbeitungsverträge an die erhöhten Rahmenbedingungen angepasst wurden, auch hat die Novellierung zu einer größeren Rechtssicherheit für die verantwortlichen Stellen geführt.

3. Schließlich ist anzumerken, dass die vorgesehene – und grundsätzlich begrüßenswerte – Regelung zur „Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten“ (§ 27a LD SG) hinter den in § 42a Satz 1 BDSG genannten Datenkategorien zurückbleibt. Plausible Gründe hierfür sind nicht ersichtlich, zumal auf die übrigen Regelungen des § 42a BDSG weitestgehend verwiesen wird. Ich empfehle daher, zumindest die in § 42a Satz 1 Nr. 3 und 4 BDSG genannten Datenkategorien zusätzlich in den Regelungsbereich des neuen § 2 a LD SG aufzunehmen. Darüber hinaus würde ich es sogar begrüßen, wenn die Informationspflicht für alle personenbezogenen Daten gelten würde, wie es das Berliner Datenschutzgesetz seit der o. g. Neufassung im neuen § 18 a vorsieht.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dix